

**Verfahrensordnung für die Gremien  
der Universität Mannheim gemäß § 10 Abs. 8 Landeshochschulgesetz**

**vom 26. Juni 2006**

Der Senat der Universität Mannheim hat gemäß § 10 Abs. 8 LHG am 21. Juni 2006 diese Verfahrensordnung beschlossen, der der Rektor zugestimmt hat.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwandt wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Verfahrensordnung gilt für die Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Mannheim (nachfolgend Gremien), soweit eine Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt. Sie gilt nicht für das Rektorat, den Universitätsrat und die Vorstände der Fakultäten.
- (2) Die Gremien beraten und beschließen in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Sie können auch im schriftlichen Verfahren beschließen; dies gilt insbesondere bei Gegenständen einfacher Art, oder wenn wegen Störung einer Sitzung kein Beschluss gefasst werden konnte.

**§ 2 Einberufung der Sitzung**

- (1) Gremien der Universität werden durch ihren Vorsitzenden unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist soll eine Woche betragen, sie kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Sitzungstermine eines Semesters sollen spätestens am Semesterbeginn festgelegt und den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- (2) Ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder kann unter Angabe des Verhandlungsgegenstands die Einberufung des Gremiums verlangen. Sofern der Verhandlungsgegenstand in der Zuständigkeit des Gremiums liegt, muss die Einberufung durch den Vorsitzenden innerhalb eines Monats erfolgen.
- (3) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Auf Verlangen des Rektorats ist er verpflichtet, das Gremium einzuberufen.

**§ 3 Sitzungen**

- (1) Die Gremien tagen in der Regel nicht öffentlich. Soweit die Öffentlichkeit der Sitzungen gemäß § 10 Abs. 4 LHG gesetzlich vorgesehen ist, kann das Gremium bei Störungen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.
- (2) Das Gremium kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen.

- (3) Der Vorsitzende des Gremiums kann Bedienstete des Verwaltungsbereichs, die in den Beratungsgegenständen besonders sachkundig sind, hinzuziehen und ihnen den Sachvortrag übertragen.
- (4) Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, wenn
- dies aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist,
  - Personal- oder Prüfungsangelegenheiten betroffen sind
  - oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist

Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Die Feststellung, dass die Verschwiegenheit aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist, trifft der Vorsitzende. An diese Feststellung sind die an der Sitzung Beteiligten gebunden. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Gremium fort.

#### **§ 4 Tagesordnung**

- (1) Der Vorsitzende bereitet die Tagesordnung vor und übersendet sie neben den Gremienmitgliedern den Stellvertretern, sofern sich Mitglieder rechtzeitig entschuldigt haben. Mit der Tagesordnung sollen schriftliche Vorlagen und soweit möglich Beschlussvorschläge mitgeteilt werden.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sollen bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich bei der Geschäftsstelle der Gremien eingereicht werden. In besonderen Ausnahmefällen können Anträge noch bis zu Beginn der Sitzung gestellt werden (Tischvorlagen). Über die endgültige Tagesordnung entscheidet das Gremium.

#### **§ 5 Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er trifft alle notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen für einen geordneten Sitzungsablauf aufgrund der Verfahrens- oder Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende stellt vor Eröffnung der Sitzung sowie auf Antrag jederzeit die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Dies gilt entsprechend, wenn Beschlüsse ausnahmsweise im schriftlichen Verfahren getroffen werden.
- (4) In den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien verfügen die Hochschullehrer gemäß § 10 Abs. 3 LHG bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen; in Angelegenheiten, die die Forschung oder die Berufung von Hochschullehrern betreffen über die Mehrheit der Stimmen.

- (5) Sind in zwei auf einander folgenden, ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen die Mitglieder nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, kann der Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt. Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen eintritt. Hierauf ist bei der Einberufung zur zweiten und dritten Sitzung hinzuweisen.
- (6) Wird ein Gremium wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, so tritt an seine Stelle der Vorsitzende. Dieser hat vor seiner Entscheidung die nicht befangenen Mitglieder zu hören.

#### **§ 6 Abstimmung in den Gremien**

- (1) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Entscheidungen in Personalangelegenheiten gemäß § 10 Abs. 4 LHG erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (2) Die Vorschriften des § 20 (Ausschlussgründe) und des § 21 Landesverwaltungsverfahrensg (Besorgnis der Befangenheit) bleiben unberührt.

#### **§ 7 Wahlen in den Gremien**

- (1) Wahlen erfolgen geheim und mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten einschließlich des Vorsitzenden erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang gilt das Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht gezählt.
- (2) Die Wahl der Mitglieder und gegebenenfalls der Stellvertreter erfolgt auf Vorschlag der Gruppe, der das zu wählende Mitglied angehört. Der Senat ist an den Vorschlag der Gruppe nicht gebunden, es sei denn, dies ist durch Gesetz anders geregelt. Die jeweilige Gruppe hat ihre Vorschläge innerhalb einer vom Senat zu bestimmenden Frist der Gremiengeschäftsstelle vorzulegen, damit die vorgeschlagenen Kandidaten und gegebenenfalls Stellvertreter auf den Wahlzetteln eingetragen werden können; der Wahlzettel muss so gestaltet sein, dass an Stelle der vorgeschlagenen auch andere Namen eingetragen werden können. Das Gremium kann beschließen, dass das Wahlverfahren ohne vorherige Eintragung der Kandidaten auf den Wahlzetteln erfolgt.
- (3) Bei den in den Gremien vorzunehmenden Wahlen und Vorschlägen zu diesen Wahlen gelten die §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes nicht.

### **§ 8 Antrags- und Rederecht**

- (1) Antragsberechtigt sind allein die Mitglieder des Gremiums. Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Betrifft ein Antrag nicht die Punkte der Tagesordnung oder liegt er außerhalb des Aufgabenbereichs des Gremiums, wird der Antrag ohne Aussprache zurückgewiesen.
- (2) Rederecht haben nur die Mitglieder des Gremiums sowie die Personen, denen der Vorsitzende das Wort erteilt.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind jederzeit zulässig. Hierüber ist unverzüglich abzustimmen.

### **§ 9 Eilentscheidungsrecht**

- (1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Gremien können durch ihre Geschäftsordnung einzelne Angelegenheiten von dem Eilentscheidungsrecht ausnehmen.

### **§ 10 Niederschrift**

- (1) Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die Namen der übrigen Mitwirkenden, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Ferner ist aufzunehmen ein Vermerk über abgegebene Sondervoten und persönliche Erklärungen. Sofern diese schriftlich vorliegen, sind sie zu den Akten zu nehmen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift geht den Mitgliedern rechtzeitig vor der nächsten Sitzung zu und wird in der Sitzung genehmigt. Einsprüche gegen die Niederschrift sind spätestens bis zur nächsten Sitzung zum Tagesordnungspunkt "Genehmigung des Protokolls" zulässig. Beschließt das Gremium eine Änderung der Niederschrift, so ist dieser Beschluss zum entsprechenden Protokoll zu nehmen.

### **§ 11 Elektronische Form**

- (1) Die Mitglieder des Gremiums können beschließen, die elektronische Übermittlung von Einladungen und weiteren Dokumenten oder ein Verfahren in elektronischer Form zuzulassen.

- (2) Ferner kann der Vorsitzende im Einzelfall entscheiden, die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ganz oder teilweise durch die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung zuzulassen. Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des elektronischen Verfahrens, ist dies unverzüglich zu rügen.

### § 12 Verstöße gegen die Verfahrensordnung

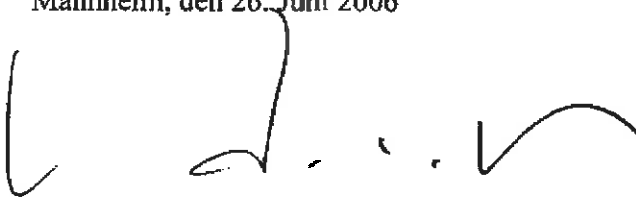
Einwände gegen Beschlüsse oder Wahlen, diese seien nicht entsprechend der Verfahrensordnung zustande gekommen, sind spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung zu erheben. Wird der Einwand vom Gremium anerkannt, ist über die Angelegenheit in dieser Sitzung erneut zu beraten und der Beschluss oder die Wahl unverzüglich zu wiederholen.

### § 13 In-Kraft-Treten

Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 26. Juni 2006

  
Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor

